



Kriterien bezüglich Vollzug Veranstaltungsverbot vom 28. Februar 2020

Datum:

4. März 2020

Für:

KA, GDK

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / des Verbots

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welcher sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst, bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Grosse Menschenansammlungen erhöhen das Risiko der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) auf viele Leute ganz besonders. Zudem ist hier die Rückverfolgbarkeit von Kontakten nur begrenzt oder nicht gegeben. Eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist Distanz zu halten (engl. social distancing). Damit können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Damit dienen sie auch dem Schutz besonders vulnerabler Personen und insbesondere von Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko.

Das Verbot kann zusammenfassend wie folgt begründet werden:

- Verhinderung von grossen Menschenansammlungen an einem definierten Zeitpunkt an einem definierten Ort: man hält sich näher als 2 m und länger als 15 Minuten auf.
- Nicht gewährleistete Rückverfolgbarkeit der Kontakte

Grundsätzlich bleiben Veranstaltungen unter 1000 Personen möglich. Bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen weniger als 1000 Personen teilnehmen, müssen die Veranstalter zusammen mit der zuständigen kantonalen Behörde eine Risikoabwägung vornehmen, ob sie die Veranstaltung durchführen können oder nicht.

Die Verordnung des Bundesrates wirft einige Fragen bezüglich der Umsetzung in den Kantonen auf, auf die nachfolgend eingegangen wird.

2. Was ist eine Veranstaltung?

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

- Beispiele: Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties/Discos, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Jahrmärkte, Firmenjubiläen, Generalversammlungen, Tage der offenen Tür.
- Nicht darunterfallen: normaler Schul- und Ausbildungsbetrieb, Arbeitsplatz, Bahnhöfe, öffentlicher Verkehr, Seilbahnen, Thermalbäder, Einkaufszentren, Restaurants, normaler Barbetrieb, Gemüsemärkte, normaler Museumsbetrieb, Training Sportvereine, privater Fondueabend. Auch nicht darunter fallen spontane Menschenansammlungen. Die Bewegungsfreiheit soll nicht eingeschränkt werden (keine Auflösung durch Polizei o. ä.).

3. Bestimmung der Personenzahl (unter 1000 / über 1000 Personen)

Zur Bestimmung der Personenzahl ist die gesamte Anzahl aller zur gleichen Zeit anwesenden Personen massgeblich. Dazu gehört die erwartete Anzahl Teilnehmer inkl. Personen vor Ort wie Catering etc. (Indiz: Anzahl Sitzplätze, verkaufte Tickets plus Personal, Orchester etc.).

4. Welche Kriterien müssen bei Veranstaltungen unter 1000 Personen für die Risikoabwägung berücksichtigt werden?

Bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen weniger als 1000 Personen teilnehmen, müssen die Veranstalter zusammen mit der zuständigen kantonalen Behörde eine Risikoabwägung vornehmen, ob sie die Veranstaltung durchführen können oder nicht.

Eine Festlegung einer zahlenmässigen Untergrenze, bei der keine Risikoabwägung vorgesehen werden soll, ist im Prinzip nicht vorgesehen. Um den Kantonen jedoch eine Hilfestellung zu geben, ist aus Sicht des BAG eine Grenze von 150 Personen denkbar. Falls der Kanton eine solche festgelegt hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Veranstalter einen Überblick über die Teilnehmenden und die damit verbundenen Risiken haben bzw. mit angemessenem Aufwand haben könnten.

Veranstaltungen unter 1000 Personen können durchgeführt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen beachtet werden:

- besonders gefährdeten Personen (Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs) soll empfohlen werden, an der Veranstaltung nicht teilzunehmen.
- An der Veranstaltung soll eine aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z.B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer).

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sollen aufgefordert werden, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. zu verlassen.

Im Sinne von Beurteilungshilfen sind namentlich die nachfolgenden Kriterien zusätzlich massgebend:

- Anzahl der teilnehmenden Personen: Je kleiner die Veranstaltung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte).
- räumliche Verhältnisse: mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Zudem ist zu berücksichtigen, ob die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet.
- Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte)